



GEMEINDE STEIN AR

Angestellten-Reglement

Vom Gemeinderat erlassen am 12. Dezember 2000.
Von der Stimmbürgerschaft der Gemeinde Stein AR genehmigt an der
Urnenabstimmung vom 4. März 2001.

Art. 1 Anwendung

Dieses Reglement findet Anwendung auf das Personal der Einwohnergemeinde Stein AR. Für die Lehrenden hat die kantonale Gesetzgebung Vorrang.

Anwendung

Art. 2 Wahl

- 1 Angestellte der Gemeinde werden vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Angestellte des Altersheimes werden von der Altersheimkommission, die Heimleitung vom Gemeinderat gewählt.
- 3 Im Rahmen des Stellenplafonds wählen die zuständigen Kommissionen die Stellvertretungen sowie Anstellungen für Teilpensen bis 20%.

Wahl

Art. 3 Dauer des Dienstverhältnisses

- 1 Das Dienstverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).
- 2 Für Lehrende gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz, bGS 411.0).

Dauer des Dienstverhältnisses

Art. 4 Ausschreibung

Bei Neuwahlen von Angestellten sind die betreffenden Stellen in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Ausschreibung

Art. 5 Auflösung aus wichtigen Gründen

In Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen ist Art. 337 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) massgebend.

Auflösung aus wichtigen Gründen

Art. 6 Versetzung in den Ruhestand

- 1 Das Personal hat entsprechend der AHV-Gesetzgebung in den Ruhestand zu treten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- 2 Für die vorzeitige Pensionierung gelten die Bestimmungen der Statuten der Pensionskasse.

Versetzung in den Ruhestand

Art. 7 Pensionskasse

Der Beitritt zu einer vom Gemeinderat bestimmten Pensionskasse ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch. Die Aufnahme richtet sich nach dem Reglement der Pensionskasse.

Pensionskasse

Art. 8 Lohnperiode

Lohnperiode Die Gehälter und Löhne aller Arbeitnehmer der Gemeinde sind monatlich auszurichten.

Art. 9 Besoldung

Besoldung ¹ Die Höhe der Besoldung wird durch den Gemeinderat anhand der Jahreslohnbasis gemäss der Angestelltenverordnung des Kantons (AVO, bGS 142.211) festgesetzt und in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt.

² Es besteht kein Anspruch auf Ausgleich der Teuerung. Allfällige Teuerungszulagen werden jeweils ab Beginn eines neuen Kalenderjahres ausbezahlt.

Art. 10 Dienstaltersgeschenk

Dienstalters-
geschenk ¹ Angestellte, die zehn und mehr Jahre im Dienst der Einwohnergemeinde Stein gestanden haben, erhalten als Anerkennung Dienstaltersgeschenke.

² Als Dienstaltersgeschenk wird nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres ein volles Monatsgehalt ausbezahlt.

³ Dienstaltersgeschenke werden nur an Angestellte in ungekündigter Stellung ausgerichtet.

⁴ Dienstaltersgeschenke können auch als Ferien bezogen werden.

Art. 11 Kinderzulage

Kinderzulage Es werden Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss kantonaler Verordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen ausgerichtet.

Art. 12 Lohnfortzahlung bei Krankheit

Lohnfortzahlung
bei Krankheit Bei Krankheit werden vom Arbeitgeber ausgerichtet:

a) während der ersten drei Monate der volle Lohn

b) ab 91. Tag bis 720. Tag 80% des Lohnes.

Art. 13 Schwangerschaft, Niederkunft

Schwangerschaft,
Niederkunft ¹ Bei Schwangerschaft und Geburt haben Angestellte Anspruch auf volle Gehaltszahlung während zwölf Wochen. Der Anspruch beträgt sechzehn Wochen, wenn das Anstellungsverhältnis vor der Niederkunft mindestens zwei Jahre gedauert hat. Der Schwangerschafts-

urlaub ist zusammenhängend zu beziehen, davon mindestens acht bzw. zehn Wochen nach der Geburt.

² Angestellte, die innerhalb der letzten drei Monate vor der voraussichtlichen Niederkunft aus dem Gemeindedienst austreten, haben Anspruch auf Lohnfortzahlung für einen Monat nach Ende des Austrittsmonats.

Art. 14 Lohnfortzahlung bei Unfall

¹ Die Gemeinde versichert die Angestellten gemäss den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gegen Unfall.

Lohnfortzahlung
bei Unfall

² Bei Unfall wird vom Arbeitgeber während der ersten drei Monate der volle Lohn ausgerichtet.

³ Die Versicherungsprämien für Berufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Versicherungsprämien für Nichtberufsunfälle (NBU) werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen.

Art. 15 Lohnfortzahlung bei Todesfall

Im Todesfall von Angestellten der Gemeinde haben der hinterbliebene Ehegatte und die minderjährigen Kinder während drei Monaten über den Todesmonat hinaus Anspruch auf das volle Gehalt.

Lohnfort-
zahlung bei
Todesfall

Art. 16 Lohnfortzahlung bei Bevölkerungsschutz

¹ Bei obligatorischer Militärdienstleistung, einschliesslich Zivilschutz, wird Ledigen während des 1. Monats, Verheirateten während der ersten 3 Monate die volle Besoldung ausgerichtet.

Lohnfort-
zahlung bei
Bevölkerungs-
schutz

² Während der restlichen Zeit erhalten die Ledigen die Hälfte, Verheiratete $\frac{3}{4}$ der Besoldung, mindestens jedoch den Betrag der Lohnausfallentschädigung.

³ Die Lohnausfallentschädigung fällt dem Arbeitgeber zu.

⁴ In Sonderfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Der Ferienanspruch wird bei Dienstleistungen bis zu 3 Monaten nicht gekürzt. Bei 3 Monaten übersteigenden Dienstleistungen wird der Ferienanspruch pro Monat Dienstzeit um $\frac{1}{12}$ gekürzt.

Art. 17 Nebenbeschäftigung

¹ Gemeindeangestellte haben die ganze Arbeitskraft ihrer Aufgabe zu widmen.

Neben-
beschäftigung

2 Ohne Bewilligung des Gemeinderates dürfen die Angestellten weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf ausüben.

Art. 18 Dienstwohnungen, Naturalbezüge

Dienst-
wohnungen,
Naturalbezüge

1 Dienstwohnungen werden zu marktgerechten Bedingungen vermietet.

2 Naturalbezüge werden zu AHV-Ansätzen vom Gehalt in Abzug gebracht.

Art. 19 Pflicht zur Dienstleistung

Pflicht zur
Dienstleistung

1 Alle Angestellten sind der Gemeinde zu treuer und gewissenhafter Arbeit verpflichtet. Sie haben sich in allen Geschäften an die Weisungen der Vorgesetzten zu halten. Sie sind verpflichtet, sich gegen jedermann, mit dem sie in Ausübung ihres Berufes in Verkehr treten, korrekt zu benehmen.

2 Die Angestellten haben mit den ihnen anvertrauten Gegenständen und Werten der Gemeinde sorgsam und haushälterisch umzugehen. Bei grobfahrlässigem Verschulden kann auf die Verantwortlichen zurückgegriffen werden.

3 Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss Vorschriften geheim zu halten sind, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 20 Ferien

Ferien

1 Die Angestellten haben Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien pro Jahr.

2 Der Ferienanspruch erhöht sich im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf fünf Wochen und im Jahr, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf sechs Wochen.

3 Der Zeitpunkt der Ferien ist im Einvernehmen mit dem direkten Vorgesetzten festzulegen.

Art. 21 Feiertage

Feiertage

1 Als Feiertage gelten:
Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stefanstag.

2 Der Nachmittag des Jahrmarktes ist arbeitsfrei.

Art. 22 Urlaub

Alle Angestellten haben ferner Anspruch auf folgende Urlaubstage: Urlaub

- | | |
|--|-----------|
| a) Eigene Heirat | 2 Tage |
| b) Teilnahme an der Hochzeit von Kindern,
Geschwistern, Enkeln und Patenkindern | 1 Tag |
| c) Geburt eines Kindes | 1 Tag |
| d) bei Todesfällen:
des Ehepartners, Lebenspartners, von Kindern
und Eltern | 3 Tage |
| von näheren Verwandten und Bekannten,
für die Teilnahme an der Abdankung | bis 1 Tag |
| e) bei Wohnungswechsel, sofern das
Anstellungsverhältnis nicht gekündigt ist | 1 Tag |

Art. 23 Arbeitszeit / Überzeit

- 1 Die ordentlichen Arbeitszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt. Arbeitszeit /
Überzeit
- 2 Soweit nötig haben die Angestellten Überzeit zu leisten. Überzeit ist in erster Linie durch Freizeit zu kompensieren.

Art. 24 Weiterbildung

- 1 Die Angestellten haben das Recht und die Pflicht, sich weiterzubilden. Weiterbildung
- 2 Die Gemeinde fördert eine aufgabenbezogene Weiterbildung. Die auszuwählenden Kurse werden innerbetrieblich und rechtzeitig, nach gegenseitiger Absprache, festgelegt.

Art. 25 Geschenke

- 1 Die Abgestellten dürfen für ihre Leistungen oder als Gegenleistung für Aufträge und Lieferungen für sich oder andere weder Geschenke noch sonstige Vorteile annehmen. Ausgenommen sind Geschenke von geringem Wert. Geschenke

Art. 26 Verantwortlichkeit

- 1 Die Verantwortlichkeit des Personals gegenüber Privaten richtet sich nach den Artikeln 262 bis 266 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, bGS 211.1). Verantwortlich-
keit

Art. 27 Spesenentschädigungen

Spesen-
entschädigungen

Spesenentschädigungen richten sich nach dem vom Gemeinderat festgelegten Entschädigungstarif.

Art. 28 Rekursrecht

Rekursrecht

Gegen Entscheide der zuständigen Kommissionen steht allen Angestellten innert 20 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat zu.

Art. 29 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmbürgerschaft der Gemeinde Stein AR auf den 1. Juli 2001 in Kraft.